STADT MECKENHEIM-
11. Änderung Bebauungsplan Nr. 32, "Wißfeldstraße / Wormersdorferstraße"

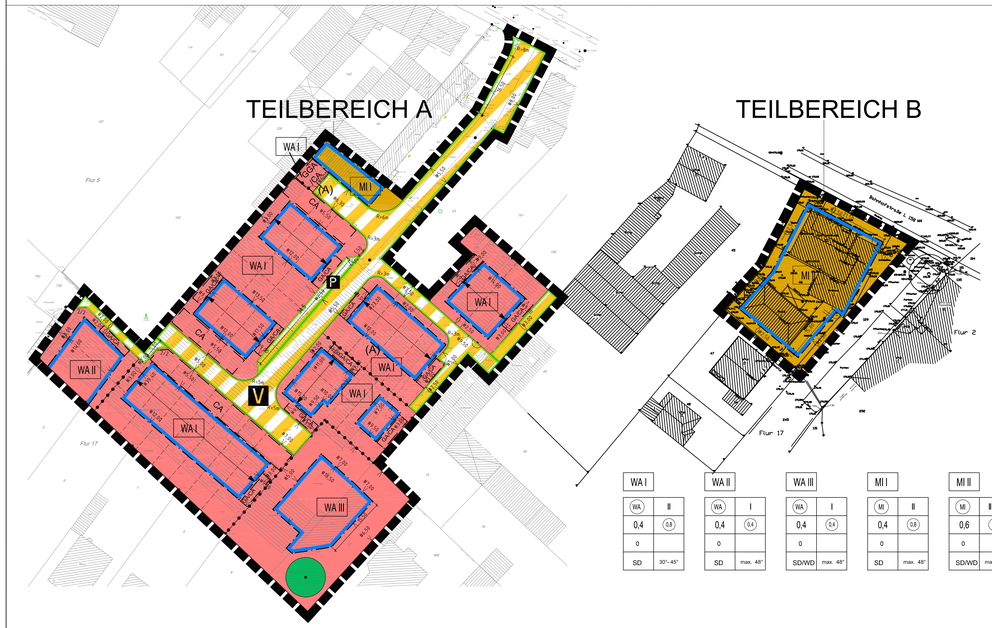

WA I	
WA	I
0,4	0,8
O	
SD	30°- 45°

WA II	
WA	I
0,4	0,4
O	
SD	max. 48°

WA III	
WA	I
0,4	0,4
O	
SD/WD	max. 48°

MI I	
MI	II
0,4	0,8
O	
SD	max. 48°

MI II	
MI	II - III
0,6	1,0
O	
SD/WD	max. 48°

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefaßt durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Planungen für den Innenbereich und zur Sicherung von 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);

Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 27.09.2005 (GV.NRW. S. 819);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl I 1990, S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316);

Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung bau-rechtlicher Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (GV.NRW. S. 615);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58);

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 2b des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzenarten für Erhaltungskonzepten vom 04.12.2006 (BGBl. I S. 2821);

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW. 2006, S. 20);

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 463);

Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster übereinstimmt und die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

....., den .....

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan-Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB wurde am ..... bis ..... durchgeführt. Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 4a(3) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom ..... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Mechernich hat am ..... den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde am ..... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der zuständige Fachausschuss hat die Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 2 (1) BauGB) als Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf gegeben.

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

ÄNDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN

Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gem.§6 Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom ..... (§ 2 (2) BauGB).

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

ÄNDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN

Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gem.§6 Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom ..... (§ 4a (3) BauGB).

Mechernich, den .....

.....

Der Bürgermeister

Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit den Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Diese Plan ist der Urkundsplan.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

.....

Der Bürgermeister

Siegel

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Geschoßflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

O — offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

P — Öffentliche Parkfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

GST/CA — Gemeinschaftsanlage Stellplätze/Carports

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Ergänzende Planzeichen

SD/WD — Zulässige Dachformen : Satteldach / Walmdach

max. 48° — Zulässige Dachneigung

Nutzungsschablone (Eintragungen beispielhaft)

WA I	
WA	I
0,4	0,4
O	
SD	max. 48°

Zuordnung des Teilbereiches

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Geschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	
Dachform	Dachneigung

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (1) und (2) BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 In den Mischgebieten (MI) sind Tankstellen und Vergnügungsstätten gem. § 6 (2) Nr. 7, Nr. 8 BauNVO nicht zulässig. Die Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten werden die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten wird die Höhe der baulichen Anlagen wie folgt beschränkt:

Bei eingeschossigen Gebäuden sind eine Traufhöhe von max. 3,70 m und eine Firsthöhe von max. 7,20 m zulässig.

Bei zweigeschossigen Gebäuden sind eine Traufhöhe von max. 6,5 m und eine Firsthöhe von max. 10,0 m zulässig.

1.2.2 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten können höhere Traufhöhen zugelassen werden, wenn sie bei einem durch Vor- und Rücksprünge gegliederten Grundriss eines Gebäudes im Bereich von Rücksprüngen entstehen. Ihre Länge wird auf max. ein Drittel der betroffenen Dachseite begrenzt.

1.2.3 In den Baugebieten sind die Trauf- und Firsthöhen über dem gewachsenen Boden (natürliche Geländeoberfläche) zu ermitteln. Als Geländeoberfläche gilt das arithmetische Mittel aus allen Höhenmaßen des Geländes an den Gebäudeecken.

1.3 Bauweise, Baugrenzen

- nur zeichnerische Festsetzungen -

1.4 Verkehrsflächen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

- Entfällt -

1.5 Nebenanlagen

1.5.1 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, hier jedoch nur bis zu 30 cbm umbauter Raum.

1.5.2 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind auf straßenseitigen nicht überbaubaren Flächen - im sog. Vorgarten - abweichend von Ziffer 1.5.1 als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle u. dgl. zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen

1.6.1 Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und innerhalb der Baugrenzen und dort nur bis zur Flucht der rückwärtigen Baugrenze zulässig.

Offene Garagen (überdachte Stellplätze, so genannte Carports) müssen einen Abstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Vor geschlossenen Garagen ist im Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,0 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

1.6.2 Die im Plan mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Gemeinschaftsstellplätze GSt und Carports (Ca) sind zugunsten der im Plan mit denselben Buchstaben gekennzeichneten Wohngebieten festgesetzt.

1.7 Belange von Natur und Landschaft

1.7.1 Auf den im Straßenraum und an den Stellplätzen festgesetzten Baumstandorten sind Einzelbäume als Hochstämme anzupflanzen und mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu unterpflanzen. Die Gehölzauswahl ist nach der zu dieser Festsetzung gehörenden **Pflanzenliste 1** zu bepflanzen.

1.7.2 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind bei der Errichtung von Gebäuden auf mind. 10 % der Grundstücksfläche Laub- und Blütensträucher der **Pflanzenliste 3** mit einem Abstand von max. 2,0 m zu pflanzen.

1.7.3 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten ist bei der Errichtung von Gebäuden je angefangene 400 qm Grundstücksfläche zusätzlich ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum gem. **Pflanzenliste 4** anzupflanzen. Dabei sind die zeichnerisch festgesetzten Bäume anzurechnen.

1.7.4 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind überdachte Stellplätze (Carports) sowie geschlossene Garagenwände mit Kletterpflanzen der **Pflanzenliste 5** zu begrünen.

1.7.5 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind Flachdächer mit mindestens 10 cm kulturfähigem Substrat abzudecken und extensiv zu begrünen.

1.7.6 In den Baugebieten bzw. im Bauantrag ist nachzuweisen, in welcher Art und Weise die Festsetzungen gem. Ziffer 1.7.3 und 1.7.4 umgesetzt sind.

1.7.7 Die Pflanzungen nach Ziffer 1.7.1 bis 1.7.5 sind zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

1.7.8 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind die Zufahrten von Garagen und die Stellplätze so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (Rasenfugig z. B. mit Schottertragen, Graspflaster mit breiten Fugen, Rasengittersteinen, wassergebundenen Decken).

1.7.9 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten ist das Niederschlagswasser der Dachflächen von Wohngebäuden in Zisternen aufzufangen und zu speichern. Die Zisterne muss eine Größe von mindestens 50 l je qm überdachter Grundfläche haben und ist durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Entnahme als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung ist zulässig.

2. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NRW

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind Gebäudeteile bis zu einem Drittel der Gebäudelänge Flächen auch mit einer anderen als der festgesetzten Dachform (z. B. Flachdach) und Dachneigung zulässig.

In den mit WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind bei Einzelhäusern auch Walmdächer zulässig bis zu einer Dachneigung von 30°.

2.1.2 Garagen sind
- als begrüntes Flachdach mit umlaufendem horizontalen Dachabschluss auszubilden oder
- mit der festgesetzten Dachneigung und in gleicher Dacheindeckung wie das Hauptgebäude auszubilden.

In den Mischgebieten und in den allgemeinen Wohngebieten sind Garagendächer auch als bekieste Dachflächen zulässig.

2.1.3 In den mit WA I, WA II und WA III gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind Dachaufbauten (z. B. Gauben, Zwerggiebel) und Dacheinschnitte zulässig, wenn ihre Länge nicht mehr als die Hälfte der Firstlänge beträgt, und wenn die Traufe des Gebäudes mindestens über zwei Drittel der Länge erhalten bleibt. Traufenständige Dachaufbauten (z. B. Schleppgauben) dürfen nicht ins obere Viertel der Dachfläche reichen.

2.1.4 Die zulässigen Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern sind durch bauliche Maßnahmen oder Bepflanzungen so zu gestalten, dass die Behälter selbst (Tonnen u. dgl.) von allgemein zugänglichen öffentlichen Flächen nicht zu sehen sind.

HINWEISE

Einfriedigung:

Die Zulässigkeit von Grundstückseinfriedigungen ist durch die "Satzung über besondere Anforderungen an Einfriedigungen (Einfriedigungssatzung)" der Stadt Meckenheim geregelt.

Bepflanzung:

Die Gestaltung der unbebauten Grundstücke ist durch die "Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Bepflanzungssatzung)" der Stadt Meckenheim geregelt.

Werbeanlagen und Warenautomaten:

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten ist durch die "Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten" der Stadt Meckenheim geregelt.

Geometrische Eindeutigkeit:

Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes zwei unterschiedliche lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar parallel nebeneinander ohne Vermassung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.

Für die Bestimmung der geometrischen Lage ist die entsprechend Planzeichenverordnung dargestellte oder sich durch das Aneinanderstoßen von Flächen unterschiedlicher Nutzungsart ergebende Nutzungsgrenze maßgebend

Immissionen:

Mit Immissionen (Geräusche und Gerüche) aus benachbarten Gewerbeanlagen ist zu rechnen,

Böden

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen, (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).
Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal in 51491 Overath, Tel: 02206 9030-0, Fax 02206 9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

PFLANZLISTEN

Pflanzenliste 1: Straßenbäume und Bäume an Stellplatzflächen Baumarten:

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Purpur-Kastanie	Aesculus carnea "Briotii"
Sand-Birke	Betula pendula
Esche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus spec.
Linde	Tilia spec.

Mindestpflanzqualität: Hochstämme
Pflanzenqualität: Stammumfang 18/20 cm

Pflanzenliste 3: Laub- und Blütensträucher für Haus- und Privatgärten

Feld-Ahorn	Acer compestre
Feuer-Ahorn	Acer ginnala
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Schmetterlingsstrauch	Buddleia davidii
Hainbuche	Cornus spec.
Hartriegel	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellanaDomCrataegus spec.
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Deutzie	Deutzia x magnifica
Forsythie	Forsythia intermedia
Zaubernuss	Hamamelis spec.
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gartenjasmin	Philadelphus spec.
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Feuerdorn	Pyracantha spec.
Johannisbeere	Ribes spec.
Hundsrose	Rosa canina
Salix-Weide	Salix caprea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Spierstrauch	Spirea spec.
Flieder	Syringa spec.
Schneeball	Viburnum spec.
Weigelie	Weigela spec.

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher
Pflanzenqualität: 2x, 60-100 im Abstand von max. 2,0 m

Pflanzenliste 4: Laub- und Obstbäume für Haus- und PrivatgärtenLaubbaumarten:

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Sand-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Cornus spec.
Esskastanie	Gastanea sativa
Dorn	Crataegus spec.
Esche	Fraxinus exelsior
Walnuss	Juglans vegia
Zier-Apfel	Malus spec.
Zitter-Pappel	Populus tremula
Stiel-Eiche	Quercus robur
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus spec.
Linde	Tilia spec.

Äpfel:
Rheinischer Bohnapfel
Danziger Kantapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinische Schafsnase
Winterrambour
Landsberger Reinette
Rote Sternreinette
Schöner aus Boskoop
Roter Bellefleur
Winterstettiner
Luxemburger Renette

Birnen:
Gute Luise
Gellerts Butterbirne
Conference
Tangern
Pastorenbirne
Clapps Liebling
Frühe aus Travoux
Triumph aus Vienne

Pflaumen:
Deutsche Hauszwetsche
Bühler Frühzwetsche
Auerbacher
"Zimmers" Zwetsche
Ontario- Pflaume
Große Grüne Reneclode

Kirschen:
Frühe Rote Meckenheimer
Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Schattenmorelle
Morellenfeuer
Ludwigs Frühe
Quitten

Mindestpflanzqualität: Laubbäume: Hochstämme,
Stammdicke Obstbäume: Hochstämme
Pflanzenqualität: Stammumfang 18/20 cm Stammumfang 10/12 cm

Pflanzenliste 5: Kletter- und Rankpflanzen

Akebie, Klettergurke	Akebia quinata
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Trompetenblume	Campsis radicans
Baumwürger	Celastrus orbiculatus
Clematis	Clematis Wildarten- und Sorten
Efeu	Hedera helix
Hopfen	Humulus lupulus
Kletterhortensie	Hydrangen petiolaris
Winterjasmin	Jasminum hudfloruum
Heckenkirsche	Lonicera in Arten und Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia, - tricuspidate "Veitchn
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Blauregen	Wisteria sinensis

Mindestpflanzqualität: je angefangene 3,0 m Außenwandlänge mind. 2 Pflanzen

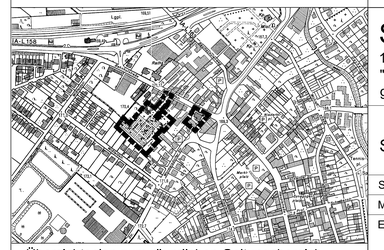

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich
Maßstab 1:5.000

STADT MECKENHEIM
11. Änderung Bebauungsplan Nr. 32
"Wißfeldstraße / Wormersdorferstraße"
gem. § 13a BauGB

SATZUNGSENTWURF

Stand	20.08.2008	
Maßstab	1:500	0 5 10 20 50 m

Entwurfsbearbeitung:

sjp ARCHITEKTEN + STADTPLANER
Dipl.-Ing. Hartmut Hoehne, Dr. Detlef Reimers BDA, Dipl.-Ing. (FH) Dominik Bilo
MECHERNICHER SCHMIEDSTRASSE 1 info@sjp-architekten.de
Neuer Markt 18 Tel. 02225 - 2077
53340 Meckenheim Fax. 02225 - 17361